

18. Kann ein im Jahre 1919 in den Reichsfinanzdienst übernommener Landesfinanzbeamter, der im Jahre 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, auf Grund des Rundschreibens des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919 verlangen, daß der Berechnung seines Wartegeldes das Gehalt einer höheren Stufe um deswillen zugrunde gelegt werde, weil er in diese beim Verbleiben im Landesdienst durch die neue Landesbesoldungsordnung eingereiht worden wäre?

III. Zivilsenat. Urf. v. 20. Mai 1930 i. S. M. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 292/29.

I. Landgericht Rudolfsstadt.

Der Kläger war früher Vorstand des Rent- und Steueramts in R. (Thüringen) mit dem Titel Rentamtmann. Beim Übergang der Landesfinanzverwaltungen auf das Reich wurde er durch Ver-

fügung des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919 als Oberzolinspektor in den Reichsdienst übernommen. Am 1. März 1924 wurde er in den Wartestand versetzt. Er bezieht seitdem ein Wartegeld nach der früheren Besoldungsgruppe 9 und behauptet, er stände sich so schlechter als er gestanden haben würde, wenn er im Landesdienst geblieben wäre. Als Vorstand des Rentamts in R. wäre er nämlich nach dem thüringischen Beamtenbesoldungsgesetz vom 29. Juli 1921 (GS. 1922 S. 96) rückwirkend vom 1. April 1920 ab als Finanzrat in die Besoldungsgruppe 10 eingestuft worden. Der Kläger verlangt deshalb, daß von diesem Zeitpunkt an seine Dienstbezüge nach Gruppe 10 festgesetzt und die ihm danach gebührenden Mehrbeträge nachgezahlt werden. Nach vergeblicher Anrufung des Reichsfinanzministers fordert er mit der Klage zunächst die Nachentrichtung eines Teilbetrags von 100 RM.

Er stützt den Anspruch auf die Zusicherungen, die in der Übernahmeerklärung des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919 enthalten sind. Darin heißt es:

Abf. 1. . . .

Abf. 2. Bei Übernahme der Beamten wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Beamten durch den Eintritt in den Reichsdienst nicht schlechter gestellt werden, als sie bei Weitergeltung der am 30. September 1919 in Kraft befindlichen Landesgesetze gestanden hätten, wenn sie im Landesdienste verblieben wären. Demgemäß werden Ihnen alle Rechte und Vorteile aus Ihrer bisherigen Dienststellung, insbesondere Ihre Amtsbezüge nach Maßgabe der am 30. September 1919 in Kraft befindlichen Landesgesetze gewährleistet. Auch sollen Ihnen die in Ihrer Person liegenden Aufstiegsmöglichkeiten nicht geschmälert werden.

Abf. 3. Sie sind berechtigt, binnen drei Monaten nach der Zustellung dieses Erlasses durch Erklärung gegenüber Ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Übernahme in den Reichsdienst abzulehnen. Dieses Recht steht Ihnen auch nach Ablauf der Frist noch zu, wenn Sie bei der in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Regelung der Besoldungsverhältnisse . . . in den Ansprüchen auf Erreichung eines bestimmten landesgesetzlichen Höchstgehalts . . . beeinträchtigt werden sollten, die Ihnen zur Zeit der Zustellung dieses Erlasses zustehen oder nach der landes-

gesetzlichen Neuregelung der Befoldungs- . . . Verhältnisse zustehen würden, wenn Sie in Ihrer bisherigen Dienststelle verblieben wären. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von drei Monaten nach Verkündung der die genannten Verhältnisse regelnden Reichsgesetze.

Der Kläger hat das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt. Er meint aber, unbeschadet dieser Unterlassung sei der Erlaß des Reichsfinanzministers dahin auszulegen, daß er auf alle Fälle in seinen Gehaltsbezügen nicht schlechter als bei seinem Verbleiben im Landesdienst gestellt sein sollte.

Der Beklagte bestreitet, daß der Kläger sich besser gestanden hätte, wenn er im Landesdienst geblieben wäre, und behauptet, daß er eine höhere Einstufung nur durch eine Beförderung hätte erreichen können, auf die er kein Recht gehabt habe. Im übrigen habe er seine angeblichen Ansprüche dadurch verloren, daß er von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht habe.

Vom Landgericht abgewiesen, hat der Kläger mit Einwilligung des Gegners unmittelbar Revision eingelegt. Diese blieb erfolglos.

Gründe:

Das Landgericht läßt die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers dahinstehen, daß er als Landesbeamter, und zwar als Vorstand des Rentamts in R. durch das thüringische Beamtenbefoldungsgesetz vom 29. Juli 1921 mit Rückwirkung vom 1. April 1920 an ohne weiteres und ohne hoheitsrechtlichen Beförderungsakts in Gruppe 10 eingestuft worden wäre und damit ein höheres Gehalt als das der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegte erreicht haben würde. Es glaubt, auch einer Beantwortung der Frage, ob der Reichsfinanzminister den in den Reichsdienst übernommenen Staatsbeamten auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der damals schon in Aussicht stehenden neuen Befoldungsgesetze unter allen Umständen eine Gleichstellung mit den im Landesdienst verbliebenen Finanzbeamten versprochen habe, überhoben zu sein, da ein etwaiger Anspruch auf sie mit Ablauf der ihnen für den Fall einer reichsgesetzlichen Schlechterstellung offen gehaltenen dreimonatigen Rücktrittsfrist untergegangen sei. Mit der weiteren Erwägung, der Kläger habe die Frist, die für ihn in sinngemäßer Auslegung des Rundschreibens vom 31. Dezember 1919 erst mit der Verkündung des thüringischen Beamtenbefoldungs-

gesetzes vom 29. Juli 1921 zu laufen begonnen habe, ungenutzt verstreichen lassen, gelangt das Landgericht zur Abweisung der Klage.

Diese Entscheidung wird von der Revision bekämpft. Ihr ist zuzugeben, daß das Landgericht irrt, wenn es ausführt, daß die gleiche Rechtsansicht bereits in dem Urteil des erkennenden Senats vom 7. März 1928 (RGZ. Bd. 121 S. 216) ausgesprochen sei. Ebenso irrig ist aber auch die Annahme der Revision, der Senat habe dort die entgegengesetzte Auffassung — zum mindesten in verschleierte Weise — zum Ausdruck gebracht, daß nämlich das Erlöschen des für den Fall einer neuen Besoldungsregelung vorgesehenen Rücktrittsrechts nicht etwaige Rechte der vom Reich übernommenen Finanzbeamten berühre, mit den Landesfinanzbeamten gleichgestellt zu werden. Das Reichsgericht hat in dem angezogenen Urteil unzweideutig zu erkennen gegeben, daß es die in dem damaligen Rechtsstreit ebenso wie in dem jetzigen aufgeworfenen beiden Fragen, ob das Rundschreiben vom 31. Dezember 1919 Gleichstellungszusicherungen auch hinsichtlich der bevorstehenden neuen Besoldungsregelung enthalte und ob es bei Verletzung dieser Zusicherungen neben dem Rücktrittsrecht einen von seiner Nichtausübung unabhängigen Erfüllungsanspruch gewähre, nicht zu entscheiden brauche, weil ihre Entscheidung das Schicksal des damaligen Prozesses in keiner Weise beeinflusste. Dort hatte nämlich der Kläger nicht dargetan und auch mit den von ihm angetretenen Beweisen nicht darzutun vermocht, daß er in Preußen in eine höhere Gehaltsklasse eingestuft worden wäre, als es vom Reich geschehen war; er hatte also keinen Anlaß, sich über Nichterfüllung etwaiger Gleichstellungsversprechungen zu beschweren. Im vorliegenden Falle muß dagegen nach den Darlegungen des Landgerichts mit der Möglichkeit gerechnet und daher zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß er ohne hoheitsrechtlichen Beförderungssakt allein schon durch das thüringische Beamtenbesoldungsgesetz von 1921 in die Gruppe 10 eingestuft worden wäre.

Nun ist der Revision weiter zuzugeben, daß Absatz 2 und 3 des Rundschreibens vom 31. Dezember 1919 im Zusammenhange von den beteiligten Beamten verständigerweise dahin aufgefaßt werden konnten und mußten, auch die bevorstehende Neugestaltung der Gehälter werde voraussichtlich an der Gleichstellung der Reichs- und der Landesfinanzbeamten nichts ändern. Denn mit einer Gleich-

stellung, die nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Besoldungsgesetze wirkte, war den Landesfinanzbeamten nicht gebient. Sie würden wohl kaum in den Reichsdienst übergetreten sein, wenn sie sich dadurch der Gefahr einer demnächstigen, nicht wieder zu beseitigenden Zurücksetzung hinter die Landesfinanzbeamten ausgesetzt hätten. Gegen diese Gefahr sollten und mußten die übergetretenen Beamten gesichert werden und sind sie auch gesichert worden. Freilich war, wie aus dem Abs. 3 des Rundschreibens erhellt, die Möglichkeit einer im Verhältnis zur Reichsgesetzgebung höheren gehaltlichen Einstufung der Landesfinanzbeamten keineswegs ausgeschlossen, und ihr wurde daher zugunsten der übergetretenen Beamten auch Rechnung getragen. Ihnen wurde für den Fall, daß sie tatsächlich durch die künftige reichsrechtliche Besoldung benachteiligt würden oder sich auch nur benachteiligt fühlten, das Recht eingeräumt, binnen drei Monaten in den Landesdienst zurückzutreten. Damit waren die schutzbedürftigen Belange der übernommenen Beamten und zugleich die des Reichs hinreichend gewahrt, die des Reichs deshalb, weil nach Ablauf der Rücktrittsfrist die Besoldungsgrundlagen seines Finanzbeamtenkörpers unanfechtbar feststanden. Dagegen ging das Reich nach dem klaren Wortlaut des Rundschreibens vom 31. Dezember 1919 keine Verpflichtung dahin ein, jede Gehaltserhöhung, welche ein Land bei der neuen Besoldungsregelung seinen Finanzbeamten zugute kommen ließ, auch den übergetretenen Beamten gleichen Ranges zuteil werden zu lassen. Seine Zusicherung beschränkte sich vielmehr darauf, daß die übergetretenen Beamten in ihren Rechten und Ansprüchen, die sie auf Grund der am 30. September 1919 geltenden Landesgesetze erworben hatten, im Reichsdienste nicht verkürzt werden sollten. Gegen die Inanspruchnahme aus den zu erwartenden neuen Landesbesoldungsordnungen aber wollte das Reich sich schützen und hat es sich geschützt. Für den Fall, daß diese die Gehälter günstiger gestalteten als das Reich, blieb den übergetretenen Finanzbeamten nur die Möglichkeit, den Reichsdienst aufzugeben und ihn wieder mit dem Landesdienste zu vertauschen. Selbstverständlich konnte diese Möglichkeit nicht ins Ungemessene ausgedehnt, sie mußte vielmehr im Interesse des Reichs und des Dienstes an eine gewisse Frist gebunden werden. Diese wurde auf drei Monate bemessen und sollte mit dem Tage der Verkündung des die Gehälter neu

feststehenden Reichsgesetzes beginnen. Aus dieser Regelung des Rücktrittsrechts glaubt die Revision folgern zu dürfen, daß neben ihm ein Recht der übergetretenen Finanzbeamten auf Gleichstellung mit den in Landesdiensten verbliebenen habe bestehen müssen, da es möglich und in Thüringen tatsächlich der Fall gewesen sei, daß der Zeitraum zwischen der Verkündung des Reichsbefolgungsgesetzes und derjenigen des Landesbefolgungsgesetzes mehr als drei Monate betrug. Die Berechtigung einer solchen Folgerung ist jedoch gegenüber dem Wortlaut der Absätze 2 und 3 des Schreibens vom 31. Dezember 1919, auch im Hinblick auf die Sicherung, die den Beamten geboten werden sollte, nicht anzuerkennen. Selbstverständlich war unter den geschilderten Umständen einem Beamten die Entscheidung, ob er Reichsbeamter bleiben oder in den Landesdienst zurückkehren wolle, nicht früher zuzumuten, als das für seine Entscheidung maßgebende Landesgesetz zu seiner Kenntnis gelangt war. Für einen Fall wie den vorliegenden kann mithin, wenn man die Beamten nicht rechtlos und die Rücktrittszusicherung des Ministers nicht zu einer wesen- und inhaltslosen machen will, das Schreiben vom 31. Dezember 1919 seinem Schutzzweck und den Absichten des Reichsfinanzministers entsprechend, wenngleich der Wortfassung entgegen, verständigerweise nur dahin ausgelegt werden, daß der Beginn der Dreimonatsfrist auf den Tag der Verkündung des einschlägigen Landesgesetzes zu verlegen ist. Diese Auffassung hat auch schon das Landgericht kundgegeben.

Hat aber ein Beamter das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt, so kann er nicht nach Jahren mit der Behauptung, er hätte sich im Landesdienste besser gefanden, vom Reich Gehalts-, Ruhegehalts- oder Wartegeldsnachzahlungen verlangen, es sei denn, daß er seine Nachforderung aus den am 30. September 1919 in Geltung befindlichen Gesetzen herzuleiten in der Lage ist. Abgesehen von diesem Ausnahmefall ist nach Ablauf der Rücktrittsfrist die Reichsgesetzgebung für die ehemaligen Landesfinanzbeamten allein und schlechthin maßgebend. Die Folge der Auffassung der Revision wäre eine Unklarheit und Unsicherheit der Rechts- und Gehaltsverhältnisse vieler Beamten für unabsehbare Zeit, wie sie weder im Interesse der Beamten noch in dem des Reichs liegen würde.